
Erstes Hauptstück.

Von der Aufmerksamkeit auf Kriminalverbrechen, Entdeckung und Anhaltung der Kriminalverbrecher.

§. 1.
Bei Kriminalverbrechen soll künftig nicht anders als von richterlichen Amts wegen verfahren werden. Daher wird der in einigen Provinzen bisher gewöhnliche Anklagungsprozeß gänzlich aufgehoben.

§. 2.
Im Allgemeinen ist jedermann verpflichtet, schwere Kriminalverbrechen, namentlich das Verbrechen der beleidigten Majestät, Landesverrath, Aufruhr, Verfälschung der Münzen und Staatspapiere, Mord, Raub, und Brandlegung, sobald ihm solche bekannt werden, mit allen bewußten Umständen, mithin auch mit Benennung des Thäters, wenn
N ihm

ihm derselbe bekannt ist, der Obrigkeit anzuzeigen; wer diese Anzeige unterläßt, verfällt selbst, je nachdem die Unterlassung vorsehlich oder aus Nachlässigkeit geschehen, in Strafe.

Von der Pflicht eine solche Anzeige zu machen, sind jedoch enthoben des Thäters Blutsverwandte in auf und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Aeltern, Kinder, Geschwisterkinder, und die ihm in der Seitenlinie noch näher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert sind: Aber bei den Verbrechen der beleidigten Majestät nach dem §. 41. des allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und Strafen, bei dem Landesverrath nach dem §. 45., bei dem Verbrechen der Ausspähung nach dem §. 48. sind von der Pflicht der Anzeige nur des Thäters Blutsverwandte in auf und absteigender Linie, und die Ehegatten freigesprochen.

§. 3.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich geschehen. In beiden Fällen muß der Anzeiger der Obrigkeit seinen Namen, Stand und Aufenthalt bekannt ma-

machen. Auf die Anzeige ohne Namen soll gegen niemanden verfahren werden. Doch kann eine solche Anzeige ohne Namen nach Beschaffenheit der darin näher angedeuteten Umstände zum Anlaß dienen, in Geheim und mit der nothwendigen Behutsamkeit nachzuforschen, ob das angezeigte Verbrechen wirklich begangen worden. Die Obrigkeit ist schuldig den Namen des Anzeigers, wenn er es verlangt, geheim zu halten. Doch muß der Anzeiger dem Beschuldigten alsdann namhaft gemacht werden, wann die Wahrheit der Anklage nicht bewiesen wird, und er keinen hinlänglichen Grund anzuführen vermögend ist, aus welchem er sie unternommen hat.

§. 4.

Ueberhaupt soll die Anzeige immer die Eigenschaft des Kriminalverbrechens, Ort, Zeit und die begleitenden Umstände desselben, wie auch Namen, Stand und Aufenthalt des Verbrechers genau, wahrhaft und nach Redlichkeit und Gewissen enthalten. Dennoch kann die Obrigkeit auch Anzeigen, denen diese Umstände

lichkeit mangelt, nicht bei Seite setzen, sondern muß zu Aufklärung derselben, ihr Amt handeln.

§. 5.

Die Obrigkeit, an welche die Anzeige gemacht werden muß, ist diejenige Behörde, der in dem Bezirke, wo die Anzeige geschieht, nach Verfassung eines jeden Landes, die obrigkeitliche Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit anvertrauet ist.

§. 6.

Jede dieser Obrigkeiten ist verpflichtet, die in ihrem Bezirke ihr mit hinlänglichen Inzichten entweder angezeigten, oder von ihr selbst wahrgenommenen Kriminalverbrechen und Kriminalverbrecher weiters dem Kriminalgerichte anzuzeigen, den Verbrecher auch selbst anzuhalten, und dem Kriminalgerichte einzuliefern.

§. 7.

Geschieht die Anzeige gleich oder bald nach dem verübten Verbrechen, so sind die Merkmale, und was immer zu näherer Aufklärung der eigentlichen Beschaf-

Schaffenheit der That führen kann, so viel möglich, in dem Zustande zu lassen, in welchem das Verbrechen entdeckt worden ist.

§. 8.

Die Anhaltung, und Stellung desjenigen, dem ein Verbrechen angeschuldigt wird, muß mit aller Vorsicht gegen dessen Entweichung geschehen. Nöthigen Falls können auch Zwangsmittel angewendet werden; doch ist dabei immer die Ehre des Angehaltenen nach Möglichkeit zu schonen. Der Angeschuldigte ist verpflichtet, wenn er von der Obrigkeit vorgefordert wird, sich zu stellen; im Weigerungsfall können wider ihn, wenn es nöthig ist, auch solche Zwangsmittel angewendet werden, die selbst Leib und Leben in Gefahr setzen.

§. 9.

Auch ohne eine vorläufige Anzeige oder Stellung zu erwarten, ist jede Obrigkeit verpflichtet, auf Entdeckung der Kriminalverbrechen und Kriminalverbrecher stets wachsam zu seyn. Zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist sie berechtigt, jedes in ihrem obrigkeitlichen Be-

zirke gelegene Haus, wenn es gleich unter fremder Grundobrigkeit stehet, oder ein freyes Gut ist, durch obrigkeitliche Amtspersonen zu betreten, in Gegenwart des Hausvaters oder eines von ihm Bevollmächtigten aller Orten, wo sie es nöthig findet, Nachsichung zu halten, auch, wenn Spuren eines Kriminalverbrechens vorhanden sind, sich Schränke (Kästen) und andere verschlossene Behältnisse öffnen zu lassen. Doch soll die Obrigkeit dieses Rechts sich mit Vorsicht und Bescheidenheit gebrauchen, und Nachsichungen in dem Innern des Hauses bloß in solchen Fällen halten, wo eine bestimmte, glaubwürdige Anzeige, ein gegründeter Verdacht, oder allgemeiner durch Umstände wahrscheinlich gemachter Ruf vorhanden ist, damit die häusliche Ruhe nicht mehr darunter leide, als die Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit, und die darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich machen.

§. 10.

Die Obrigkeit soll dergleichen Nachforschungen zwar von selbst öfters, und
un-

unvermuthet in dem auf freyen Felde, offenen Strassen, in Waldungen oder einzeln gelegenen Häusern, wie z. B. Ziegelöfen, Mühlen, Bräuhausser 2c. ferner in solchen, wo stäter Zugang und Abgang ist, z. B. in Wirthshäusern, endlich auch in denjenigen Häusern vornehmen, wo entweder die Besitzer oder Einwohner die obrigkeitliche Aufmerksamkeit an sich gezogen, oder einen Verdacht erregt haben.

§. 11.

Insbefondere aber darf die obrigkeitliche Nachforschung nicht unterlassen werden, wann wirkliche Spuren, oder Anzeigen zu Entdeckung eines Kriminalverbrechens oder Kriminalverbrechers vorhanden sind. In solchen Fällen ist ohne Zeitverschümmniß der Ort, wo das Verbrechen begangen worden seyn soll, auf das genaueste zu untersuchen; jedermann, welcher davon Wissenschaft haben, oder sonst zur Entdeckung verhilfflich seyn kann, umständlich zu vernehmen, und eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die einiger Verdacht der Theilnehmung trifft.

§. 12.

§. 12.

Wenn ein wahrscheinlicher Ruf wegen einer in dem obrigkeitlichen Bezirke sich aufhaltenden Rotte von Kriminalverbrechern entsethet; wenn in einem Ortsbezirke öfters Kriminalverbrechen begangen worden, ohne daß man sich eines Thäters bemächtigen könnte; wenn die Straffe unsicher wird; wenn ein Kriminalverbrecher aus dem Verhaft entlaufen, oder sonst bekannt geworden ist, daß sich ein Kriminalverbrecher in dem obrigkeitlichen Bezirke aufhält, ohne daß der Ort seines Aufenthalts auf andere Art entdeckt werden könne, soll es die Obrigkeit nicht bloß bei der Nachsuchung in einzelnen Häusern bewenden lassen, sondern mit Aufforderung der in dem Bezirke wohnhaften Familien, allenfalls auch mit Zuziehung des Militars, in dem ganzen Bezirke diese Nachsuchung vornehmen, wobei alle Häuser, besonders welche in Verdacht gekommen sind, die Felder, Strassen, Waldungen und der Bezirk durchaus so genau durchgesucht, und durchstreift werden müssen, daß von den
sich

sich darin aufhaltenden verdächtigen Personen nicht leicht jemand entkommen könne. Zu dieser Bezirksnachsuchung ist jede in dem obrigkeitlichen Bezirke befindliche Familie, wenn es gefordert wird, einen Mann zu stellen schuldig.

§. 13.

Bei vorfallenden solchen Umständen, in Ansehung welcher der Obrigkeit eine allgemeine Nachsuchung in dem ganzen Kreise, oder wenigstens in mehreren obrigkeitlichen Bezirken zugleich nothwendig oder rathsam schiene, hat sie sich, wosfern die Umstände dringende und unverschiebliche Vorkehrung fordern, unmittelbar mit den Obrigkeiten der zu durchsuchenden Bezirke in Vernehmen zu setzen; wenn es aber die Zeit zuläßt, dem Kreisamte die Anzeige zu erstatten, damit die nöthige allgemeine Nachsuchung mit vereinten Kräften und zu gleicher Zeit kreisämtlich eingeleitet, und die zweckmäßigen Maßregeln, allenfalls auch mit Zuziehung des Militars ergriffen werden.

§. 14.

Alle obrigkeitlichen Nachsuchungen sind mit Vorsicht und mit behutsamer Geheimhaltung einzuleiten, damit ein vorausgehender Ruf nicht die Entfernung, oder Verbergung der Kriminalverbrecher, oder Beiseitschaffung der Gegenstände des Verbrechens veranlasse. Mit der nämlichen Vorsicht muß den angränzenden Obrigkeiten davon die vorläufige Nachricht gegeben werden, damit auch diese aufmerksam gemacht werden, und zweckmäßige Anstalt treffen, sich des Thäters, falls er flüchtig werden wollte, zu bemächtigen.

§. 15.

Ist eine obrigkeitliche Nachsuchung ohne Wirkung geblieben, aber die Umstände, welche dieselbe veranlaßt haben, sind für die gemeine Sicherheit wichtig; so hat die Obrigkeit die Gemeinde zusammen zu rufen, dieselbe von den Umständen des vorgekommenen Kriminalverbrechens zu unterrichten, und falls man von dem entgangenen Thäter einiges Kenntniß hat, auch denselben durch Beschreibung am meisten

sten in die Augen fallender Merkmale, die ihn am deutlichsten auszeichnen, bekannt zu machen, damit allenfalls hiedurch die künftige Entdeckung des Verbrechers veranlaßt werde. Ingleich hat die Obrigkeit eine solche umständliche Beschreibung an das Kreisamt zu senden, damit durch dasselbe ohne Verzug die Mittheilung an die in dem Kreise befindlichen übrigen Obrigkeiten geschehe, zu diesem Ende kann auch von gedruckten Steckbriefen Gebrauch gemacht werden. Die Obrigkeit kann dergleichen Beschreibung flüchtiger Kriminalverbrecher auch den öffentlichen Zeitungsblättern einschalten lassen: Wo aber die Umstände minder wichtig sind, soll die Kundmachung bloß in dem Ortsbezirke und auf die Art unternommen werden, die bei solchen Vorfällen daselbst am gewöhnlichsten ist.

§. 16.

Wenn eine Obrigkeit von einem in einem andern obrigkeitlichen Bezirke begangenen Kriminalverbrechen, oder daselbst befindlichen Kriminalverbrecher Wissenschaft erhält, ist sie der Obrigkeit jenes

Be-

Bezirks davon sogleich umständliche Anzeige zu machen schuldig, damit diese zu Erhebung der That, nach der Vorschrift des Gesetzes, vorgehen könne.

§. 17.

Ueber alles, was die Obrigkeit zur Entdeckung eines Kriminalverbrechens oder Verbrechers unternimmt und vorlehrt, muß sie ein getreues und umständliches Protokoll mit Bemerkung der Zeit, des Orts und der dabei eingetretenen Personen führen, um sich damit rechtfertigen zu können, falls sie einer Saumlässigkeit, oder vernachlässigter Amtspflicht beschuldigt würde.

§. 18.

Die Obrigkeit ist berechtigt, jede Person, deren Anhaltung ihr aus zureichenden Inzichten nothwendig scheint, einzuziehen; nur daß stets die Ehre desjenigen, der eines Kriminalverbrechens noch nicht überwiesen ist, auf das möglichste geschont werde: eben so ist sie berechtigt, jeden entdeckten Gegenstand des Verbrechens gegen Ausstellung eines umständlichen Empfangsscheins von dem-

jenigen, in dessen Besitze ein solcher Gegenstand sich befindet, abzufordern, und unter ihrer Haftung in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen. Desgleichen ist sie berechtigt einen ihr entflohenen Kriminalverbrecher auch ausser ihren obrigkeitlichen Bezirk, allenfalls bis an die Grenzen auswärtiger Länder, zu verfolgen.

§. 19.

Bei den obrigkeitlichen Nachsuchungen ist jedermann ohne Ausnahme auf die an ihn gestellten Fragen bestimmt zu antworten, umständlich Auskunft zu ertheilen, und für die Wahrheit derselben zu haften verpflichtet.

Zweytes Hauptstück.

Wie die eigentliche Beschaffenheit der That (corpus delicti) vorläufig von der Obrigkeit zu erheben ist.

§. 20.

Sobald die Obrigkeit, der in dem Ortsbezirke die Aufsicht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit anvertrauet ist, ein Kriminalverbrechen entdeckt hat, der Thäter